

Gut zu wissen

Während des gesamten Verfahrens müssen Sie Ihren Schuldenvermittler über jede **Änderung Ihrer finanziellen, familiären oder beruflichen Situation** unterrichten.

Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung ist **kostenpflichtig**. Die durch den Schuldenvermittler gemäß einem Königlichen Erlass festgelegten Honorare müssen durch den Richter genehmigt werden. In gewissen Fällen kann der Richter entscheiden, dass diese Honorare zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung gehen.

Während des gesamten Verfahrens können Sie unter gewissen Bedingungen den **kostenlosen Beistand eines Rechtsanwalts** erhalten.

Sobald Sie für eine kollektive Schuldenregelung zugelassen sind, werden Sie bei der **Belgischen Nationalbank** registriert und dies für die gesamte Dauer des Verfahrens sowie mindestens noch ein Jahr danach.

Ihr **Eigentum** (bewegliche Güter oder Immobilien) ist **nicht** durch das Verfahren **geschützt**. Es ist sogar möglich, dass in gewissen Situationen von Ihnen verlangt wird, dieses zu verkaufen.

Die kollektive Schuldenregelung ist ein Verfahren, das sich als **lange und schwierige Erfahrung** erweisen kann. Bevor Sie diesen Schritt gehen, sollten Sie sich daher fachkundigen Rat einholen.

Die VSZ berät Sie nach vorheriger Terminabsprache.

Dieser Dienst ist kostenlos.



Verbraucherschutzzentrale VoG
Neustraße 119
B - 4700 Eupen
Tel.: +32 (0)87 59 18 50
Fax: +32 (0)87 59 18 51
www.vsz.be



Mit freundlicher Unterstützung
der Deutschsprachigen Gemeinschaft
und des Öffentlichen Dienstes der Wallonie

schuldnerberatung@vsz.be



SCHULDNERBERATUNG

Überschuldet?

Eine kollektive
Schuldenregelung könnte
eine Lösung für Sie sein

Wir beantworten Ihre Fragen



Ziel ist es, Ihnen die Möglichkeit zu geben, Ihre Schulden ganz oder teilweise zurückzuzahlen und Ihnen und Ihrer Familie dabei gleichzeitig ein menschenwürdiges Leben zu garantieren.

An wen richtet sie sich?

Eine kollektive Schuldenregelung ist möglich, wenn Sie:

- in Belgien wohnhaft sind, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit;
- kein Kaufmann sind oder es seit mindestens sechs Monaten nicht mehr sind (im Falle eines Konkurses müssen Sie bis zu dessen Abschluss warten);
- Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr dauerhaft nachkommen können;
- Ihre Zahlungsunfähigkeit offensichtlich nicht absichtlich herbeigeführt haben.

Die Wirkungen des Verfahrens

- Es wird ein Schuldenvermittler für Sie bestimmt.
- Der Schuldenvermittler erhält Ihre Einkünfte (er wird den erforderlichen Betrag für Ihre Ausgaben an Sie weitergeben).
- Die Eintreibungsverfahren (Pfändungen, Abtretungen,...) werden unterbrochen und die Gläubiger dürfen sich für die Bezahlung Ihrer Schulden nicht mehr direkt an Sie wenden.
- Die Zinsen werden ausgesetzt. Sie können keine Güter mehr kaufen oder verkaufen ohne die Zustimmung des Richters.
- Sie dürfen keine neuen Schulden mehr eingehen.

- Sie werden bei der Belgischen Nationalbank (BNB) eingetragen.
- Diese Wirkungen gelten für die gesamte Dauer des Verfahrens.

Ablauf der Prozedur

Um von einer kollektiven Schuldenregelung profitieren zu können, müssen Sie einen Antrag an das Arbeitsgericht des Gerichtsbezirks Ihres Wohnsitzes schicken. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist das Arbeitsgericht Eupen zuständig.

Wenn Sie Hilfe benötigen, um den Antrag vorzubereiten, können Sie sich an einen Anwalt oder einen Schuldnerberatungsdienst wenden.

Sobald der Antrag auf kollektive Schuldenregelung vom Richter des Arbeitsgerichts angenommen wurde, bezeichnet dieser einen Schuldenvermittler, der für Ihre Akte zuständig ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit wird allen Parteien zugeschickt, die in Ihrem Antrag erwähnt werden (Gläubiger, Schuldner von Einkünften...).

Wenn der Schuldenvermittler alle erforderlichen Informationen hat und Ihre finanzielle Situation ausreichend klar und stabil ist, schickt er Ihnen und Ihren Gläubigern einen Vorschlag für eine gütliche Einigung. Alle Parteien haben zwei Monate Zeit, um Stellung zu diesem Rückzahlungsplan zu beziehen.

- Sind die Parteien einverstanden, beurkundet der Richter die Einigung über den Plan (Homologierung des Plans) und die Zahlungen können beginnen.
- Lehnt eine Partei den Plan ab, teilt der Schuldenvermittler dem Richter dies mit, der eine Verhandlung anberaumt, um über den weiteren Verlauf des Verfahrens und einen etwaigen gerichtlichen Plan zu entscheiden.

Ende des Verfahrens

Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung endet mit dem Ende der vorgeschlagenen Rückzahlungsdauer. Am Ende des Plans können die Gläubiger nichts mehr von Ihnen verlangen, auch wenn Sie nicht alles zurückgezahlt haben.

Achtung:

Ein Widerruf des Verfahrens ist möglich. Dies ist unter anderem vorgesehen in folgenden Fällen:

- absichtliches Verschweigen gewisser Güter;
- Übergabe von wissentlich unrichtigen Unterlagen;
- Verschlimmerung Ihrer Überschuldung im Laufe des Verfahrens;
- falsche Aussagen;
- Nichteinhaltung der Zusagen.

Im Falle eines Widerrufs können Sie den Anspruch auf das Verfahren verlieren. In diesem Fall erhalten die Gläubiger ihre Rechte in Bezug auf die Betreuung ihrer Forderung zurück (Vollstreckungsverfahren wie Lohnpfändungen, Pfändungen von Immobilien und Gütern...) und die Zinsen, die nur für die Dauer des Verfahrens ausgesetzt waren, beginnen erneut zu laufen.